

Gesetz Nr. 392 vom 9. August 2001 (Lufdruckwaffen)

Mit dem Dekret Nr. 362 vom 9. August 2001, veröffentlicht in der "Gazzetta Ufficiale" vom 4. Oktober 2001, sind die neuen Bestimmungen über die Lufdruck- und Vorderladerwaffen neu geregelt worden.

Hier eine Auflistung der wichtigsten Neuerungen:

Kapitel I - Waffen "mit geringer Leistung"

Unter Waffen "mit geringer Leistung" fallen Kurz- und Langwaffen mit Luft- oder Gasdruck, deren kinetische Energie unter 7,5 Joule liegt (Art. 1).

Jedes Modell dieser Waffen wird von einer eigenen Kommission abgenommen (Art. 2).

Jede Waffe muss eine Identifikationsnummer eingestanzt haben (Art. 3). Außerdem muss ein eigener Stempel als Bestätigung, dass die kinetische Energie der Waffe unter 7,5 Joule liegt, angebracht sein (Art. 4).

Die Produktion und der Import dieser Waffen unterliegen dem normalen Waffengesetz (Art. 5).

Der Export dieser Waffen muss der Quästur schriftlich gemeldet werden. Wenn 10 Tage nach Eingangsbestätigung der Meldung keine Antwort erfolgt, gilt der Export automatisch als genehmigt (Art. 6).

Diese Waffen können von jedem Volljährigen, gegen Vorweis der eigenen Identität, ohne weiterer Formalität bei jedem Waffenhändler im Staatsgebiet gekauft werden, derselbe muss die Waffe im normalen Waffenausgangsregister eintragen (Art. 7).

Der Besitzwechsel und die Verleihung kann nur unter Volljährigen, mit einer einfachen schriftlichen Vereinbarung gemacht werden. Für eine Verleihung, die 48 Stunden nicht überschreitet, ist diese schriftliche Vereinbarung nicht erforderlich. Minderjährigen dürfen diese Waffen nicht anvertraut werden (Art. 7).

Der Kauf, bzw. Besitz dieser Waffen muss nicht bei der Polizeibehörde gemeldet werden, auch die Anzahl ist frei und unterliegt nicht dem üblichen Waffengesetz (Art. 8).

Das freie Tragen dieser Waffen ist nicht erlaubt, für das Tragen außerhalb der Wohnung muss ein beweisbares Motiv vorliegen. Die Benützung dieser Waffen ist nur Volljährigen, Minderjährigen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, in Schießständen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen privaten Orten vorbehalten, mit Ausnahmen für die Nationalen Sportschützensektionen (Art. 9).

Für den Transport dieser Waffen braucht es keinen Waffentransportschein. Der Transport muss in einem Koffer, Futteral, Tasche oder Ähnlichem erfolgen und die Waffe muss entladen sein (Art. 10).

Kapitel II - Vorderladerwaffen

Der Art. 12 dieses Gesetzes definiert folgende Vorderladerwaffen: Replikas von Vorderladerwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, mit 1 Schuss, die mit Schwarzpulver und Bleikugeln geladen und mit Zündschnur, Feuerstein oder Kapseln gezündet werden.

Das Tragen dieser Waffen unterliegt immer noch dem üblichen Waffengesetz von 1975 (Art. 14).

Die Produktion, der Import, der Export, der Kauf, der Besitzwechsel, die Verleihung und die Besitzmeldung dieser Vorderladerwaffen, wie in Art. 12 beschrieben, ist wesentlich vereinfacht worden, und ist mit den Lufdruckwaffen wie in Kapitel I behandelt, gleichgestellt worden (Art. 15).